

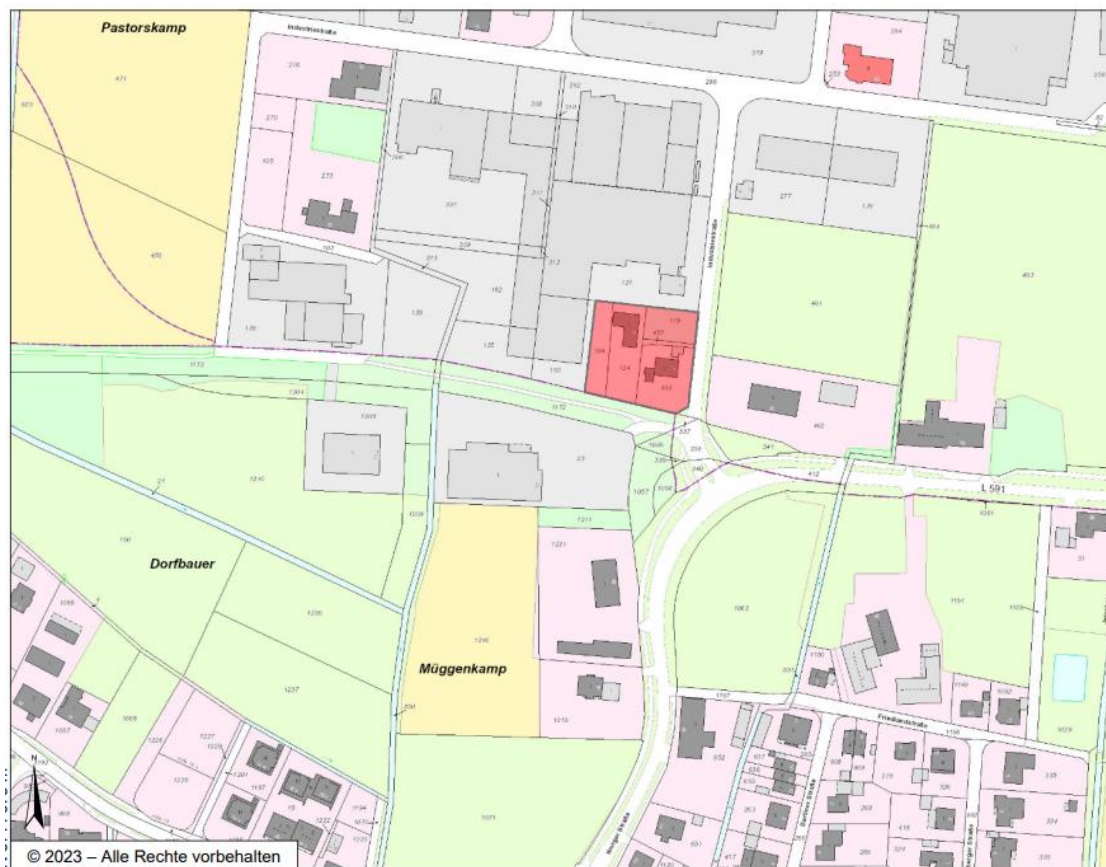
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Lienen“

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Lienen“ gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Modernisierung des vorhandenen Gewerbebetriebs geschaffen.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Lienen“ einschließlich Begründung liegt in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

Montags bis mittwochs	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstags	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitags	von	8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem kann der Bebauungsplan mit Begründung auf der Homepage der Gemeinde Lienen eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Lienen“, deren Begründung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Lienen“ der Gemeinde Lienen rechtsverbindlich.

Lienen, 11.12.2023

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier